

## 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlenrade, Kreis Herzogtum Lauenburg

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.04.2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlenrade vom 11.11.2003 erlassen:

### I. Änderungen

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3 Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter und Protokollführer/in

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Die/Der Protokollführer/in erhält für die Protokollführung bei Sitzungen der Gemeindevertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.“

### II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 07. Mai 2014 in Kraft.  
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mühlenrade, den 29.04.2014



Bürgermeister



(Siegel)

Ausgehängt am: 28.04.2014

(Siegel)



- Bürgermeister -

Abzunehmen am: 07.05.2014

Abgenommen am: 11.05.2014

(Siegel)



- Bürgermeister -